V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8314 — Broadcom/Brocade)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 94/04)

1. Am 17. März 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Broadcom Limited („Broadcom", Singapur) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Brocade Communications Systems, Inc. („Brocade", USA).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Broadcom: Entwurf, Entwicklung und Vertrieb verschiedener Halbleiterbauelemente für die Verwendung in der drahtgebundenen und drahtlosen Kommunikation, in Speichersystemen von Unternehmen und in Industrieanwendungen;

— Brocade: Vertrieb von Netzhardware, Software und Dienstleistungen für die Bereiche Kommunikation, Rechenzentruminfrastruktur und Anwendungen, so u. a. Switch-Produkte für Fibre Channel Storage Area Networking und Produkte für Internet Protocol Networking.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8314 — Broadcom/Brocade per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").